



Bewertungsentscheid Datenbanken/Applikationen Bundesamt für Kommunikation

- **Vorgangsbearbeitungssystem (VBS)**
- **Technisches Informationssystem (TIS)**
- **Nationaler Frequenzzuweisungsplan (NaFZ)**
- **Nichtionisierende Strahlung Datenbank (NISDB)**

Aktenbildende Stelle	Bundesamt für Kommunikation (BAKOM)
Anbietende Stelle	Bundesamt für Kommunikation (BAKOM)
Datum Genehmigung durch die Direktion BAR	15. März 2018

1 Das Wichtigste in Kürze

1.1 Gegenstand der Bewertung (siehe Kapitel 3)

Im Zusammenhang mit der Abnahme des Ordnungssystems BAKOM 2011 und der retrospektiven Bewertung aller geschäftsrelevanten Unterlagen BAKOM bzw. Vorgängerinstanzen haben das BAKOM aus rechtlich-administrativer und das BAR aus historisch-sozialwissenschaftlicher Sicht die Inhalte und die Funktionalitäten der Applikationen Vorgangsbearbeitungssystem (VBS), technisches Informationssystem (TIS), nationaler Frequenzzuweisungsplan (NaFZ) und nichtionisierende Strahlung Datenbank (NISDB) bewertet.

1.2 Ergebnis der Bewertung (siehe Kapitel 4)

Inhalte und Funktionalitäten aus VBS = nicht archivwürdig
Inhalte und Funktionalitäten aus TIS = nicht archivwürdig
Inhalte und Funktionalitäten sowie Dokumentation NaFZ = archivwürdig
Inhalte und Funktionalitäten sowie Dokumentation NISDB = archivwürdig
Die vorliegende Bewertung ist sowohl retro- wie auch prospektiv gültig und umzusetzen.

1.3 Publikation

Der vorliegende Bewertungsentscheid wird auf der Webseite des BAR (www.bar.admin.ch) publiziert.

Inhaltsverzeichnis

1	Das Wichtigste in Kürze.....	1
1.1	Gegenstand der Bewertung (siehe Kapitel 3).....	1
1.2	Ergebnis der Bewertung (siehe Kapitel 4).....	1
1.3	Publikation.....	1
2	Analyse der aktenbildenden Stelle.....	3
2.1	Vorstellung.....	3
2.2	Organigramm.....	3
2.3	Geschichte.....	3
2.4	Aufgaben und Kompetenzen.....	4
2.5	Rechtliche Grundlagen.....	4
2.6	Partner.....	6
3	Analyse des Angebots.....	6
3.1	Anlass und Gegenstand der Bewertung.....	6
3.2	Inhaltliche Analyse.....	6
3.3	Überlieferungskontext.....	8
3.4	(Mögliche) Parallelüberlieferung.....	8
4	Bewertung der Archivwürdigkeit.....	9
4.1	Vorgehen.....	9
4.2	Ergebnis der Bewertung.....	9

2 Analyse der aktenbildenden Stelle

2.1 Vorstellung

Das Bundesamt für Kommunikation (BAKOM, 1992 ff) ist eine Verwaltungseinheit des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) mit Sitz in Biel-Bienne. Das BAKOM ist gemäss Bundesgesetz über die Archivierung (BGA)¹ anbieterpflichtig.

Weitere Informationen zum BAKOM sind im *Bewertungsentscheid² zum Ordnungssystem BAKOM 2011* enthalten.

2.2 Organigramm

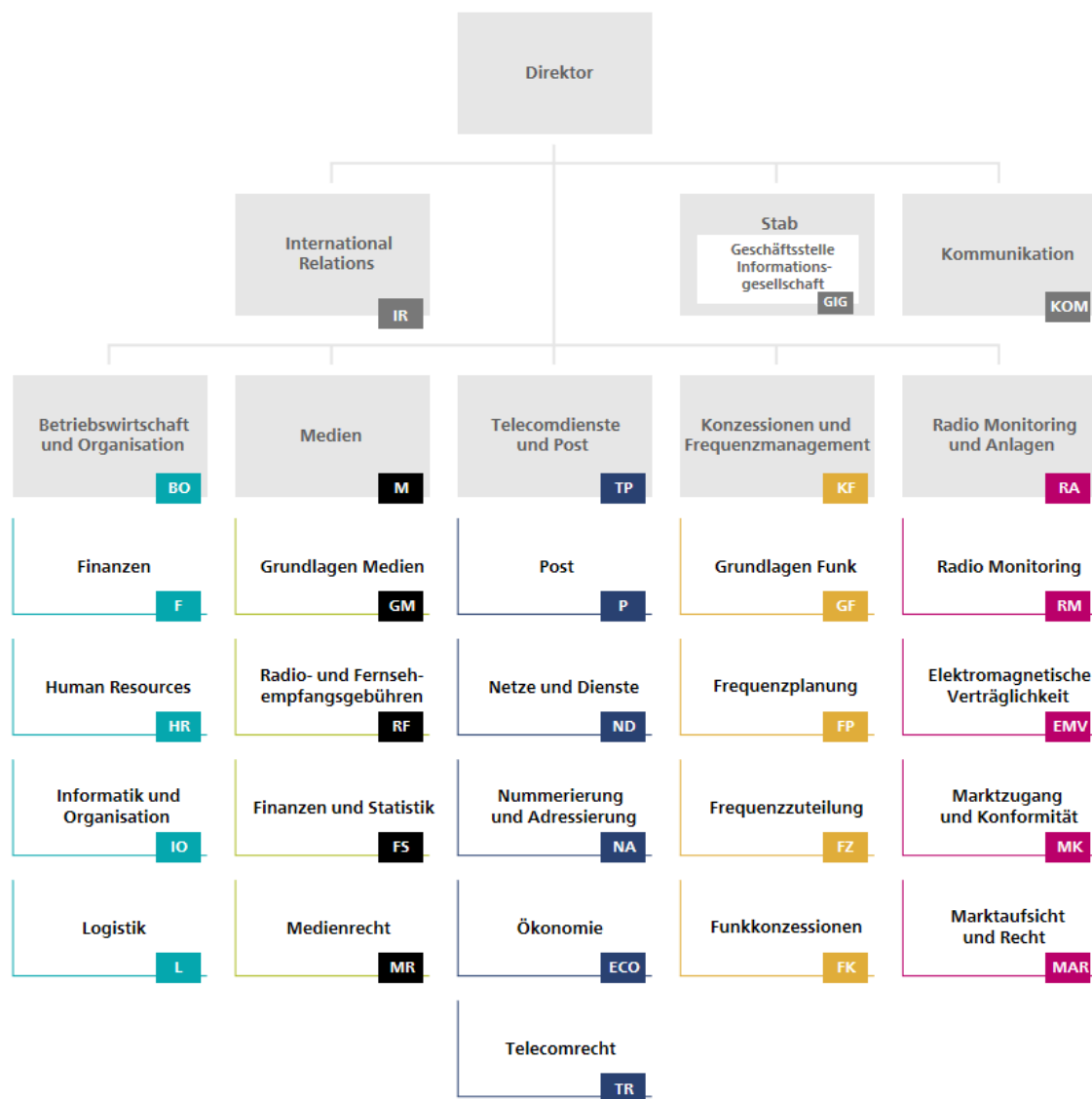


Abb. 1: Organigramm BAKOM, Stand 1.1.2017³

2.3 Geschichte

Siehe Kapitel 3.3 im *Bewertungsentscheid⁴ zum Ordnungssystem BAKOM 2011*.

¹ Bundesgesetz über die Archivierung (Archivierungsgesetz, BGA) vom 26. Juni 1998 (Stand am 1. Mai 2013), AS 1999 2243.

² Bewertungsentscheid prospektive Bewertung BAKOM (Ordnungssystem 2011), 30.1.2012, Az. 321-BAKOM.

³ BAKOM: Organigramm <https://www.bakom.admin.ch/bakom/de/home/das-bakom/organisation/organigramm.html> (19.1.2017).

⁴ Bewertungsentscheid prospektive Bewertung BAKOM (Ordnungssystem 2011), 30.1.2012, Az. 321-BAKOM.

2.4 Aufgaben und Kompetenzen

Das BAKOM befasst sich insbesondere mit Telekommunikations-, Rundfunk- und Postfragen. In diesen Aufgabenbereichen nimmt das BAKOM hoheitliche und regulatorische Aufgaben wahr, um die Qualität der Grundversorgung und den Service public zu gewährleisten.

Im Bereich der vorliegend bewerteten Datenbankinhalte und -funktionalitäten aus dem Vorgangsbearbeitungssystem (VBS), aus dem technischen Informationssystem (TIS), aus dem nationalen Frequenzzuweisungsplan (NaFZ) und aus der Datenbank „nichtionisierende Strahlung“ (NISDB) ist das BAKOM für folgende Aufgaben zuständig.

Vorgangsbearbeitungssystem (VBS)

Mittels VBS integriert das BAKOM technisch alle Ablagen und die webbasierte online-Plattform des BAKOM in die GEVER-Anwendung des BAKOM, „Optimal AS“ resp. „enaio“ (neue Bezeichnung der selben Software, ab Version 8.0).

Technisches Informationssystem (TIS)

Das TIS dient dem BAKOM auf operativer Ebene: Zur Frequenzzuteilung sowie zu Planungs- und Koordinationszwecken im Zusammenhang mit dem nationalen Frequenzzuweisungsplan (NaFZ).

Nationaler Frequenzzuweisungsplan (NaFZ)

Damit die zuständigen Verwaltungseinheiten der Bundesverwaltung – das BAKOM, das Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) und die Führungsunterstützungsbasis der Schweizer Armee (FUB), welche auf internationaler Ebene als Arbeitsgruppe mit der Bezeichnung „Frequenzmanagement Schweiz“ unter der Federführung des BAKOM agieren – ihre Aufgaben im Bereich der zivilen und der militärischen Frequenzzuteilung wahrnehmen können, unterhält das BAKOM den nationalen Frequenzzuweisungsplan⁵.

Nichtionisierende Strahlung-Datenbank (NISDB)

Als technisches Kompetenzzentrum des Bundes für elektromagnetische Verträglichkeit von Fernmeldeanlagen und elektrischen Geräten ist das BAKOM zuständig für die Messverfahren, Messungen und Berechnungen elektromagnetischer Wellen in Bezug auf deren Auswirkungen auf Mensch und Umwelt. In diesem Zusammenhang betreibt das BAKOM die NISDB und entwickelt sie weiter. Zur Information der Öffentlichkeit zu diesem Thema unterhält das BAKOM u.a. eine Übersichtskarte der Standorte von Sendeanlagen⁶.

Die NISDB ist ein gemeinsames Projekt des Bundes (wobei insbesondere das BAKOM und das Bundesamt für Umwelt (BAFU) involviert sind), der Kantone (kantonale NIS-Vollzugsstellen, welche für ihr jeweiliges Territorium die detaillierten Daten der NISDB einsehen können) und der Mobilfunkbetreiber. Die NIS-Datenbank ist eine Anwendung, die von den Betreibern gespeist wird und die erwähnten Partner sowie interessierte Dritte über die Eigenschaften und Standorte der derzeitigen Antennen informiert.

2.5 Rechtliche Grundlagen

Organisationsverordnung des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (OV UVEK)⁷, Art. 11, *Bundesamt für Kommunikation*:

„Das Bundesamt für Kommunikation (BAKOM) ist die Fachbehörde für das Fernmeldewesen, die elektronische Massen- und Individualkommunikation und das Postwesen.

Es verfolgt entsprechend den politischen Vorgaben insbesondere folgende Ziele:

a. Sicherstellung der landesweiten Grundversorgung, welche sowohl den Erfordernissen der Informationsgesellschaft als auch der publizistischen Vielfalt und der politischen Information Rechnung trägt und die kulturelle Vielfalt

⁵ BAKOM: Nationaler Frequenzzuweisungsplan, <https://www.bakom.admin.ch/bakom/de/home/frequenzen-antennen/nationaler-frequenzzuweisungsplan.html> (11.4.2017) und NaFZ online, <https://www.ofcomnet.ch/#/fatTable> (21.8.2017).

⁶ BAKOM: Standorte von Sendeanlagen, <https://www.bakom.admin.ch/bakom/de/home/frequenzen-antennen/standorte-von-sendeanlagen.html> (11.4.2017).

⁷ Organisationsverordnung des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (OV UVEK) vom 6. Dezember 1999 (Stand am 1. Februar 2015), AS **2000** 243.

fördert;

- b. Ermöglichung eines wirksamen Wettbewerbs, welcher zu konkurrenzfähigen Kommunikationsleistungen führt;
- c. Sicherstellung der landesweiten Grundversorgung mit Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs.

Zur Verfolgung dieses Zieles nimmt das BAKOM folgende Funktionen wahr:

- a. Es bereitet die Entscheidungen für eine kohärente Politik im Bereich der Kommunikation vor und setzt sie um. Dazu gehören insbesondere: Überwachung des Konzessionswesens im Bereich von Radio und Fernsehen, inklusive Finanzaufsicht über die Schweizerische Radio- und Fernsehgesellschaft und Aufsicht über die Inkassostelle für Radio und Fernsehen.
- b. Es stellt die notwendigen Frequenzressourcen im Kommunikationswesen und die schweizerischen Nutzungsrechte und Orbitalpositionen von Satelliten für das Fernmeldewesen sicher. Dazu gehören insbesondere: Planung und Verwaltung der Frequenzressourcen, Erteilung von Dienste- und Funkkonzessionen sowie deren Aufsicht.
- c. Es stellt die Konformität von Fernmeldeanlagen mit den technischen Vorschriften im Rahmen von Marktzugangsverfahren sicher und nimmt die Marktaufsicht in diesem Bereich wahr.
- d. Es bereitet die Entscheide zuhanden der Kommunikationskommission (Art. 16) vor, insbesondere im Bereich der Frequenzpläne, der Zuteilung von Adressierungselementen, der Nummernportabilität, der Konzessionierung von Fernmeldedienstleistungsanbieterinnen, Carrier Selection und der Interkonnektion.
- e. Es stellt die Konformität elektrischer Geräte und ortsfester Anlagen mit den Vorschriften über die elektromagnetische Verträglichkeit sicher und übt die Marktüberwachung in diesem Bereich aus.
- f. Es bereitet die Entscheidungen für eine kohärente Politik im Bereich des Postwesens vor.
- g. Es erfüllt die Aufgaben im Bereich der indirekten Presseförderung.“

Ein vollständiger Überblick⁸ zu den rechtlichen Grundlagen des BAKOM findet sich auf dessen Homepage.

Für den vorliegenden Bewertungsentscheid im Zusammenhang mit den einschlägigen rechtlichen Aufgaben und Kompetenzen des BAKOM sind insbesondere die nachfolgend aufgeführten Bundesgesetze (sowie die dazugehörigen Verordnungen) relevant.

- Bundesgesetz über Radio und Fernsehen (RTVG)⁹
- Fernmeldegesetz (FMG)¹⁰
- Bundesgesetz betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (BÜPF)¹¹
- Bundesgesetz betreffend die elektrischen Schwach- und Starkstromanlagen (Elektrizitätsgesetz (EleG))¹²
- Der NaFZ basiert rechtlich u.a. auf der Verordnung über Frequenzmanagement und Funkkonzessionen (FKV)¹³ sowie auf dem Radioreglement¹⁴
- Der Betrieb der NISDB orientiert sich an der Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV)¹⁵ sowie an der Verordnung über die elektromagnetische Verträglichkeit (VEMV)¹⁶

⁸ BAKOM: Rechtliche Grundlagen, <https://www.bakom.admin.ch/bakom/de/home/das-bakom/organisation/rechtliche-grundlagen.html> (11.4.2017).

⁹ Bundesgesetz über Radio und Fernsehen (RTVG) vom 24. März 2006 (Stand am 1. Januar 2017), AS **2007** 737.

¹⁰ Fernmeldegesetz (FMG) vom 30. April 1997 (Stand am 1. Juli 2010), AS **1997** 2187.

¹¹ Bundesgesetz betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (BÜPF) vom 6. Oktober 2000 (Stand am 16. Juli 2012), AS **2001** 3096.

¹² Bundesgesetz betreffend die elektrischen Schwach- und Starkstromanlagen (Elektrizitätsgesetz, EleG) vom 24. Juni 1902 (Stand am 1. August 2008), AS **19** 259.

¹³ Verordnung über Frequenzmanagement und Funkkonzessionen (FKV) vom 9. März 2007 (Stand am 13. Juni 2016), AS **2007** 1005.

¹⁴ Radioreglement vom 17. November 1995 (Stand am 2. April 2014), AS **2005** 5673.

¹⁵ Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV) vom 23. Dezember 1999 (Stand am 1. Juli 2016), AS **2000** 213.

¹⁶ Verordnung über die elektromagnetische Verträglichkeit (VEMV) vom 25.11.2015 (Stand am 13. Juni 2016), AS **2016** 119.

2.6 Partner

Im Zusammenhang mit den Aufgaben und Kompetenzen des BAKOM rund um den nationalen Frequenzzuweisungsplan (NaFZ) gehört der Bundesrat als Bewilligungsinstanz der Ressource Funkfrequenzen zu den Partnern des BAKOM. Partner des BAKOM in der Bewirtschaftung des NaFZ sind das Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) und die Führungsunterstützungsbasis der Schweizer Armee (FUB). Auf internationaler Ebene sind als Partner die International Telecommunication Union (ITU) und die European Conference of Postal and Telecommunications Administration (CEPT) zu nennen, auf deren Reglementen, Publikationen und Vorgaben der NaFZ u.a. basiert.

Im Zusammenhang mit den Aufgaben und Kompetenzen des BAKOM rund um (nichtionisierende) Strahlung sind auf Ebene Bund das Bundesamt für Umwelt (BAFU) und das Bundesamt für Gesundheit (BAG) sowie die kantonalen NIS-Vollzugstellen und die Mobilfunkbetreiber Partner.

3 Analyse des Angebots

3.1 Anlass und Gegenstand der Bewertung

Nach der Abnahme des OS BAKOM 2011 wurde seitens BAKOM das vorliegende Angebot (siehe Anhang sowie Zusatzinformationen¹⁷) aller ausserhalb von GEVER betriebenen elektronischen Ablagen und Applikationen BAKOM erstellt und durch das BAKOM aus rechtlich-administrativer sowie durch das BAR aus historisch-sozialwissenschaftlicher Sicht bewertet.

Bei den Ablagen und Applikationen, welche geschäftsrelevante Inhalte BAKOM enthalten und die ausserhalb der GEVER BAKOM geführt werden, handelt es sich um die Systeme VBS und TIS sowie um die Fachapplikationen NaFZ und NISDB (Stand Dezember 2017).

Im Rahmen des vorliegenden Angebots wurden seitens BAKOM auch Unterlagen, welche auf Laufwerken (O und P) bewirtschaftet werden, erwähnt. Diese Unterlagen sind entweder temporär auf Laufwerken gespeichert und werden im Fall von Geschäftsrelevanz in der GEVER BAKOM registriert oder es handelt sich dabei um dokumentarische Inhalte, die nicht unter die Anbietepflicht gemäss BGA fallen.

3.2 Inhaltliche Analyse

Siehe zu den Inhalten VBS, TIS, NaFZ und NISDB auch die Zusatzinformationen des BAKOM von 2013¹⁸ und von 2017¹⁹, 2018²⁰.

Vorgangsbearbeitungssystem (VBS)

Mittels VBS bewirtschaftet das BAKOM ergänzend zur GEVER BAKOM alle geschäftsrelevanten Unterlagen. Allerdings dient VBS insbesondere der technischen Integration aller Ablagen und der webbasierten online-Plattform des BAKOM, über welche Erstkontakte und -anfragen von Kunden des BAKOM abgewickelt werden, in die GEVER-Applikation des BAKOM. Das heisst, VBS enthält Unterlagen und Informationen zu Prozessen/Geschäftsabwicklungen, deren Output in der GEVER BAKOM enthalten sind.

VBS besteht aus den folgenden Subsystemen:

- Konzessionierungssysteme (KOS, bestehend aus KOS-D(ienste) und KOS-F(unk))
- Geräte- und Anlagensystem (GAS)
- elektronische Nummerierungsdatenbank (ENDB)
- Markt- und Rechtsaufsichtsverfahren (MRA)
- Procédures Télécom (TCP, Telecom-Dienste und Post)
- Medien – Finanzen und Statistik (MFS)
- Radio Monitoring (RM)

¹⁷ BAKOM: Angebot Datenbanken BAKOM, Zusatzinformationen, 23.10.2013, Az. 321-BAKOM, 23.10.2013.

¹⁸ Ebd.

¹⁹ BAKOM: Antworten auf Präzisierungsfragen BAR, 15.8.2017, Az. 321-BAKOM.

²⁰ BAKOM: Antworten auf Präzisierungsfragen BAR, Fortsetzung, 3.1.2018, Az. 321-BAKOM.

Diese Subsysteme enthalten operative Daten, die vom BAKOM seit seiner Existenz (1992 ff) im Vorgangsbearbeitungssystem (VBS) bewirtschaftet wurden. 2000/01 wurden die Daten aus VBS in die GEVER-Anwendung BAKOM überführt, inkl. jener Daten, die von einem der Vorgänger des BAKOM stammten, dem Generalsekretariat des UVEK.

Technisches Informationssystem (TIS)

Die Fachapplikation TIS, in Betrieb seit 2000/01, unterstützt das BAKOM technisch bei seinen Arbeiten rund um den nationalen Frequenzzuweisungsplan (NaFZ).

TIS beinhaltet alle technischen Informationen und Daten zu den Funkfrequenzen, die zur Funkkonzessionierung benötigt werden (zum Beispiel Informationen über die eingesetzten Funktechnologien: unter anderem GSM, UKW usw. und das Ausbreitungsverhalten der Frequenzen). Zudem enthält TIS operative GIS-Daten (Berechnungen, Visualisierungen, Simulationen), deren Grundlage Geoinformationen gemäss Verordnung über Geoinformation (GeoIV)²¹, Anhang 2, sind. *Dabei handelt es sich um jene drei Geobasisdatensätze, für welche das BAKOM die zuständige Fachstelle des Bundes gemäss GeoIV ist: Sendernetzpläne Radio und Fernsehen (ID GeoIV 109, archivwürdig bewertet), Standorte Funkanlagen (Betriebsdaten) (ID GeoIV 110, unbewertet, da dieser Datensatz nicht realisiert wird), Antennenkataster der Anlagen der öffentlichen Mobilfunknetze (ID GeoIV 111, archivwürdig bewertet, 111.1 Global System for Mobile Communications, GSM, 111.2 Universal Mobile Telecommunications System, UMTS, 111.3 Long Term Evolution, LTE). Die weiteren Geodatensätze des BAKOM – der Breitbandatlas, die Versorgungsgebiete für die Verbreitung im UKW-Band und die Versorgungsgebiete für regionale Fernsehanstalten – wurden ebenfalls archivwürdig bewertet, im Fall des Breitbandatlas' als Sampling (ein Zeitstand pro Jahr)²².*

Die geschäftsrelevanten Inhalte aus TIS fliessen als funktechnische Netzbeschriebe (in denormalisierter Form) via Vorgangsbearbeitungssystem (VBS) in die GEVER BAKOM ein. Das heisst, TIS enthält Unterlagen und Informationen zu Prozessen/Geschäftsabwicklungen, deren Output in der GEVER BAKOM enthalten sind.

Nationaler Frequenzzuweisungsplan (NaFZ)

Der NaFZ wird seit 1998 vom BAKOM unterhalten und elektronisch bewirtschaftet. Bis 1997 wurde der NaFZ federführend von der PTT²³ (einem Teil-Vorgänger des BAKOM) geführt (analog).

Der NaFZ enthält die Übersicht über die nationale Verwendung des Frequenzspektrums. Dabei unterscheidet der NaFZ zwischen zivilen (CIV) und militärischen (MIL) und CIV-MIL-Bändern sowie zwischen Frequenzzuweisungen an primäre und an weitere/sekundäre Dienste. Zudem werden im NaFZ zukünftig geplante Zuweisungen soweit wie möglich vermerkt. Spezifische Frequenzuteilungen an verschiedene Benutzerkategorien des zivilen bzw. militärischen oder CIV-MIL-Bereichs sind direkt im Plan oder als Referenz zu den Anhängen eingetragen. Frequenzuteilungen an individuelle Frequenznutzer (Endnutzer) sind nicht im NaFZ aufgeführt, denn das BAKOM bewirtschaftet diese Frequenzuteilungen in der Fachapplikation TIS (inkl. Registrierung der entsprechenden Daten/des Outputs in der GEVER BAKOM). Der NaFZ wird periodisch publiziert²⁴.

Bestandteile des NaFZ sind:

- Der eigentliche Plan: Die Aufteilung des Frequenzspektrums (Frequenzzuweisung) an die verschiedenen Funkdienste
- Anhänge, welche die Benutzung des entsprechenden Frequenzbereichs regeln

²¹ Verordnung über Geoinformation (Geoinformationsverordnung, GeoIV) vom 21. Mai 2008 (Stand am 1. Januar 2017), AS **2008** 2809.

²² [Bewertungsentscheid Geo\(basis\)daten des Bundes](#) (Projekt Ellipse, Aufbewahrungs- und Archivierungsplanung (AAP)), 19.2.2016, Az. 414.2 Ellipse.

²³ Post, Telefon, Telegraf (PTT) [Vorgängerbehörde der „Schweizerischen Post AG“].

²⁴ BAKOM: Swiss National Frequency Allocation Plan and Specific Assignments, Edition 2018, https://www.bakom.admin.ch/dam/bakom/de/dokumente/fp/frequenzen/nationaler_frequenzzuweisungsplan2017.pdf.download.pdf/nationaler_frequenzzuweisungsplan2018.pdf (16.2.2018).

- Technische Anforderungen zu Schnittstellen für Funkanlagen, sogenannte RIR: Radiocommunication Equipment Interface Regulations

Nichtionisierende Strahlung-Datenbank (NISDB)

Die NISDB existiert seit 2006, sie wird seit Beginn vom BAKOM betrieben. In der NISDB sind nebst den Betriebsdaten der Betreiber auch die vom BAKOM erteilten Bewilligungsdaten zu den verschiedenen Betreibern von Sendeanlagen enthalten.

Für den Betrieb einer Sendeanlage (Mobil-, Rund-, Richtfunk) laden die Betreiber ihre Betriebsdaten für die Visualisierung zuhanden der NIS-Vollzugsstellen in die NISDB. Das BAKOM nimmt seine Konzessionsaufsicht wahr (Bearbeitung mittels TIS) und erteilt oder verweigert die Bewilligung zum Betrieb einer Sendeanlage (Registrierung der entsprechenden Daten/des Outputs in der GEVER BAKOM). Die Bewilligungsdaten werden – wiederum vom Betreiber, der sie vom BAKOM erhalten hat – in die NISDB geladen.

Zu den Betriebsdaten NISDB gehören:

- Stationscode der jeweiligen Sendestation
- Anlagebestandteil, Informationen zu den Bestandteilen der jeweiligen Anlage
- Informationen zur eingesetzten Hardware
- Informationen zur eingesetzten Frequenz

Zu den Bewilligungsdaten NISDB gehören:

- Stationscode der jeweiligen Station
- Standort-Datenblatt mit spezifischem Standort der Antenne
- Information zur Zellen-Bewilligung (Bewilligung vorhanden ja/nein)
- Beurteilung des Standorts
- Anlagenbestandteil, Informationen zu den Bestandteilen der jeweiligen Anlage

3.3 Überlieferungskontext

- Bewertungsentscheid prospektive Bewertung BAKOM (Ordnungssystem 2011), 30.1.2012, Aktenzeichen (Az.) 321-BAKOM.
- Bewertungsentscheid retrospektive Bewertung BAKOM (Altakten komplett), 8.6.2012, Az. 321-BAKOM.
Dieser Bewertungsentscheid enthält in Kapitel 4.3 auch einen Überblick betr. Bestandsbildung von Vorgängerinstanzen des BAKOM.
- Bewertungsentscheid Teilangebot BAKOM (Abteilung Radio und Fernsehen, RTV), 10.12.2009, Az. 321-BAKOM.
- Bewertungsentscheid BAKOM (Internet-Domain-Namen mit Endung „.ch“ und „.swiss“ gemäss AEFV und VID), 23.2.2017, Az. 321-BAKOM.
- Bewertungsentscheid Geo(basis)daten des Bundes (Projekt Ellipse, Aufbewahrungs- und Archivierungsplanung (AAP)), 19.2.2016, Az. 414.2 Ellipse.

Die Teilbestände aus Ablieferungen des BAKOM ans BAR werden im Archivinformationssystem (AIS) des BAR im Bestand BAKOM, E 10081, verzeichnet und zugänglich gemacht.

3.4 (Mögliche) Parallelüberlieferung

Aus VBS und TIS sind keine Parallelüberlieferungen zu erwarten, da die geschäftsrelevanten Inhalte aus diesen BAKOM-internen Applikationen aus GEVER BAKOM abgeliefert werden.

NaFZ – keine bekannt. Jene Unterlagen, die aus Federführung BAZL bzw. FUB im Zusammenhang mit Aufgaben und Kompetenzen rund um den nationalen Frequenzzuweisungsplan anfallen, lassen sich durch die jeweiligen Ordnungssysteme (BAKOM resp. BAZL bzw. FUB) sowie (wo vorhanden) durch die Datenbewirtschaftung im NaFZ sowohl in der Bewirtschaftungs- wie in der Archivierungs-/Nutzungsphase abgrenzen.

NISDB – keine bekannt. Jene Unterlagen, die aus Federführung BAFU bzw. BAG im Zusammenhang mit Aufgaben und Kompetenzen rund um die nichtionisierende Strahlung (NIS) anfallen, lassen sich durch die jeweiligen Ordnungssysteme (BAKOM resp. BAFU bzw. BAG) sowie (wo vorhanden) durch

die Datenbewirtschaftung in der NISDB sowohl in der Bewirtschaftungs- wie in der Archivierungs-/Nutzungsphase abgrenzen. Auch die Abgrenzung zu den Daten der kantonalen Vollzugsstellen (kantonale Hoheit, allfällige Archivierung via die zuständigen Staatsarchive) ist klar. Die Angaben der Mobilfunkbetreiber schliesslich sind in den Unterlagen NISDB des BAKOM enthalten.

4 Bewertung der Archivwürdigkeit

4.1 Vorgehen

Aufgrund des Angebots BAKOM zu den Inhalten der Applikationen VBS, TIS, NaFZ und NISDB (siehe Anhang) wurde die Bewertung gemäss der im BGA festgelegten Zusammenarbeit zwischen dem BAR und der anbietepflichtigen Stelle vorgenommen. Dabei wurden die im Gesamtkonzept für die Bewertung im Bundesarchiv (2010)²⁵ festgelegten Prozesse und Kriterien angewandt.

Nach Klärung diverser Fragen und Aspekte rund ums Angebot bzw. zu dessen Inhalten erfolgte die Bewertung aus rechtlich-administrativer Sicht durch das BAKOM sowie aus historisch-sozialwissenschaftlicher Sicht durch das BAR.

Die Bewertung aus rechtlich-administrativer Sicht wurde von der Geschäftsleitung BAKOM genehmigt.

4.2 Ergebnis der Bewertung

VBS Die Inhalte und Funktionalitäten des VBS sind weder aus rechtlich-administrativer noch aus historisch-sozialwissenschaftlicher Sicht archivwürdig, da die entsprechenden Inhalte (Outputs) in der GEVER-Anwendung des BAKOM enthalten und gemäss OS BAKOM 2011 strukturiert sind. Das OS BAKOM 2011 wurde von BAKOM und BAR bewertet.

TIS Die Inhalte und Funktionalitäten des TIS sind weder aus rechtlich-administrativer noch aus historisch-sozialwissenschaftlicher Sicht archivwürdig, da die entsprechenden Inhalte (Outputs) in der GEVER-Anwendung des BAKOM enthalten und gemäss OS BAKOM 2011 strukturiert sind. Das OS BAKOM 2011 wurde von BAKOM und BAR bewertet.

NaFZ Die Inhalte des NaFZ (Frequenzzuteilung) inkl. Anhängen zur Nutzung der Frequenzbereiche sowie die technischen Anforderungen zu Schnittstellen für Funkanlagen (RIR) sind aus rechtlich-administrativer (BAKOM) und aus historisch-sozialwissenschaftlicher (BAR) Sicht archivwürdig (Bewertungskriterien: rechtliche Relevanz resp. Entwicklungen/Verlauf). Abzuliefern ist jeweils der jährliche Zeitstand des NaFZ (nach Möglichkeit inkl. Mutationen) mit Anhängen sowie die RIR. Auch die Funktionalitäten des NaFZ und die Dokumentation zum NaFZ, wie die Systemspezifikation, Bedienungsanleitung, Interpretationshilfe etc. sowie das Datenmodell sind archivwürdig (Bewertungskriterium: Nutzen für die Forschung).

Archivwürdig sind auch die analogen Unterlagen des NaFZ, welche die PTT als Teil-Vorgängerin des BAKOM dem BAKOM übergeben hat.

Keine direkte Anbindung NaFZ ans Ordnungssystem BAKOM 2011 vorhanden, Unterlagen zu „Unterhalt und Aktualisierung“ gemäss Angaben BAKOM über (archivwürdig bewertete) Rubrik 012.34, „nationaler Frequenzzuweisungsplan“ in der Position 012 („Verordnungen“) registriert.

NISDB Die Inhalte (Betriebs- und Bewilligungsdaten) der NISDB inkl. Historisierung der Veränderungen in der Übersichtskarte der Standorte von Sendeanlagen²⁶ sind aus rechtlich-administrativer (BAKOM) und aus historisch-sozialwissenschaftlicher (BAR) Sicht archivwürdig (Bewertungskriterien: Nachweis der Geschäftspraxis resp. Entwicklungen/Verlauf). Die Ablieferungen des BAKOM ans BAR werden sinnvollerweise mit zumindest jährlichen Zeitständen vorgenommen. Dabei ist auch der historisierte Stand der Änderungen aus dem jeweiligen Vorjahr

²⁵ Siehe <https://www.bar.admin.ch/bar/de/home/informationsmanagement/archivwuerdigkeit.html> (30.3.2016).

²⁶ BAKOM: Standorte von Sendeanlagen, <https://www.bakom.admin.ch/bakom/de/home/frequenzen-antennen/standorte-von-sendeanlagen.html> (11.4.2017).

zu überliefern. Auch die Funktionalitäten der NISDB und die Dokumentation zur NISDB, wie die Systemspezifikation, Benutzungsanleitung, Interpretationshilfe etc. sowie das Datenmodell sind archivwürdig (Bewertungskriterium: Nutzen für die Forschung).

Siehe auch die entsprechenden archivwürdig bewerteten Rubriken der Positionen 521.X, „Mobilfunk“ und 614.X „elektromagnetische Verträglichkeit“ im Ordnungssystem BAKOM 2011.

Durch die Umsetzung der vorliegenden Bewertung können der Forschung und der interessierten Öffentlichkeit

- die Informationen zu den nationalen Frequenzzuweisungen (Aufteilung und Nutzungsbedingungen für zivile und militärische Kanäle) inkl. den sich im Lauf der Zeit ergebenden Entwicklungen und Veränderungen und
- die Informationen aus der Datenbank „nichtionisierende Strahlung“ (NISDB) betreffend Standorten und Eigenschaften von Sendeanlagen für Rundfunkdienste (Radio- und Fernsehprogramme) und Fernmeldedienste (mobile Telefonie und Datenübertragung)

zur Verfügung gestellt werden.

Zudem bleiben Messverfahren und -resultate betr. elektromagnetischer Verträglichkeit von Mobilfunk-sendeanlagen nachvollziehbar. Dies gilt auch für die Einhaltung von Grenzwerten nichtionisierender Strahlung (gemäss Anforderungen der NISV²⁷) zugunsten von Mensch und Umwelt.

Die vorliegende Bewertung ist sowohl retro- wie auch prospektiv gültig und umzusetzen.

²⁷ Siehe dazu auch die Ausführungen des BAFU: Mobilfunkanlagen: Anforderungen nach NISV, <https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/elektrosmog/fachinformationen/massnahmen-elektro-smog/mobilfunkanlagen--anforderungen-nach-nisv.html> (21.8.2017).